

STATUTEN
DES VEREINS
„QUARTIERVEREIN
GRÜT-PARK – DIETLIMOOS – MOOS“
(Adliswil)

vom 28. August 2012

PRÄAMBEL

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Soweit für bestimmte Geschäfte oder Handlungen die Schriftform vorgesehen wird, ist dieser die elektronische Form (per E-Mail) gleichgestellt.

Sofern von diesen Statuten andere als deutschsprachige Versionen erstellt werden und zwischen den Sprachversionen Unterschiede oder Widersprüche geltend gemacht werden, geht die Version in deutscher Sprache den anderen Versionen vor.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Quartierverein GRÜT-PARK – DIETLIMOOS – MOOS" (nachfolgend "QV GDM") besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein als juristische Person im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Über eine allfällige Eintragung des Vereins im Handelsregister entscheidet der Vorstand.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 8134 Adliswil.

Art. 3 Zweck

Der Verein QV GDM bezweckt im Allgemeinen:

- a) die Förderung des gesellschaftlichen Lebens in den Quartieren Grütpark, Dietlimoos und Moos (nachfolgend einzeln das „Teilquartier“, zusammen das „Quartier“);
- b) die Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen Anlässen im Quartier;
- c) die Vertretung von quartierspezifischen Interessen auf Gemeindeebene sowie die Verbindung und Zusammenarbeit mit Behörden und privaten Gremien, welche die Bestrebungen des QV GDM in zweckmässiger Weise unterstützen;
- d) die Funktion als Ansprechpartner für die Kommunikation mit der Stadt Adliswil;
- e) die Förderung der Quartierentwicklung und der infrastrukturellen Ausstattung und Angebote;
- f) den Betrieb einer gemeinschaftlichen Informationsplattform sowie die Förderung des Informationsflusses und –Zugangs im Quartier.

Art. 4 Mitgliedschaftsberechtigung

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Als Einzelmitglieder natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben und im Quartier wohnhaft oder Grundeigentümer im Quartier sind;
- b) Als Gemeinschaftsmitglieder Personen, die gemeinsam in einem Haushalt im Quartier wohnen;
- c) Als Firmenmitglieder juristische Personen oder Personengesellschaften, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Quartier haben;
- d) Als Ehrenmitglieder natürliche Personen oder Firmen, die sich um das Quartier oder den QV GDM besonders verdient gemacht haben;

- e) Auf speziellen Beschluss der Mitgliederversammlung andere, die keine der vorge-nannten Voraussetzungen erfüllen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann über die Begründung von Aktiv- und Passivmitgliedschaften beschliessen. In diesem Falle sind auf dem Weg der Statutenänderung die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaftskategorien näher zu regeln.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands gestützt auf einen schriftlichen Antrag. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Statuten.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres mit dem Tod (Einzelmitglieder) oder der Auflösung/dem Wegzug (Firmenmitglieder).

Mitglieder, die

- a) dem Zweck oder den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen und Anordnungen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln;
- b) gegen die Statuten verstossen;
- c) den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen;
- d) oder sonst in irgendeiner Weise den Zweck des Vereins gefährden;

können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der jährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag wird jeweils pro Mitgliederkategorie anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes neu festgesetzt.

Der einbezahlte Mitgliederbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückbezahlt, auch nicht auf pro rata Basis.

II. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des QV GDM sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung;
- b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) der Rechnungsrevisor.

Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich bis spätestens am 30. April zur Behandlung der laufenden Geschäfte statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen; die Einladung wird den Mitgliedern spätestens einen Monat im Voraus schriftlich zugestellt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung, den Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Jahresrechnung und das Budget;
- b) nimmt Kenntnis vom Bericht des Revisors;

- c) erteilt Décharge an den Vorstand;
- d) wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie den Rechnungsrevisor und allfällige Ersatzrevisoren;
- e) berät über Anträge von Mitgliedern oder Vorstand, die dem Präsidium spätestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind;
- f) genehmigt den vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeitrag;
- g) berät und genehmigt Statuten-Revisionen.

Für die Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Begehren des Vorstandes oder von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Durchführung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen sowie deren Traktanden müssen den Vereinsmitgliedern mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgegeben werden.

Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht maximal aus 7-9 Mitgliedern, bestehend in Präsidium (Präsident und Vizepräsidenten, wenn möglich aus jedem Teilquartier 1 Vertreter), Aktuar, Kassier, sowie Beisitzern, mindestens jedoch aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern, jedenfalls aber 2 Mal jährlich. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich. Bei Dringlichkeit kann diese Frist abgekürzt werden.

Zu den Vorstandssitzungen können Aussenstehende (z.B. zu Beratungszwecken) eingeladen werden. Beschlüsse erfolgen gleichwohl ausschliesslich durch den Vorstand.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Dem Vorstand fallen sämtliche Vereinsangelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere beschliesst der Vorstand über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und die entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.

Art. 12 Revisor

Der Revisor sowie ein allfälliger Ersatzrevisor werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt des Revisors/Ersatzrevisors ist ehrenamtlich.

Mitglieder des Vorstandes sind für dieses Amt ausgeschlossen.

Der Revisor prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse seiner Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

Er ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

III. RECHNUNGSWESEN

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- c) freiwilligen Beiträgen, Spenden und Vermächtnissen mit oder ohne Zweckbestimmungen;
- d) Zinserträgen.

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Der erstmalige Mitgliederbeitrag wird pro Mitglied umgehend nach dem Aufnahmebeschluss durch den Kassier in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen zu bezahlen. Es erfolgt eine einmalige Mahnung unter Ansetzung einer 14-tägigen Nachfrist. Nach erfolgloser Mahnung fällt der Aufnahmebeschluss ohne Weiteres dahin.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils spätestens bis zum Ende des dritten Quartals in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen zu bezahlen. Es erfolgt eine einmalige Mahnung unter Ansetzung einer 14-tägigen Nachfrist.

Art. 15 Haftung für Schulden

Für Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Vereinsvorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt maximal CHF 3'000.– pro Jahr für nicht budgetierte Ereignisse. Ausgaben des Vorstandes dürfen nur dann getätigt werden, sofern damit das Vereinsvermögen nicht negativ wird.

Art. 17 Rechnungslegungsperiode

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Vereinsvermögen

Bei Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung oder die ausserordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit des einfachen Mehrs der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Namens der Gründungsversammlung vom 28. August 2012

Der Präsident
Reto Künzi

Die Aktuarin
Luzia Hafen

.....

.....